

schuß-Persohnen / im Fall der Noth / ihre andern Mitgewercken wohl an sich ziehen / oder selbigen die Vices demandiren.

5. Bey der Uffrechnung ihre Erinnerungen bescheidenlich vorbringen. So aber gar wenig / oder niemand erscheinen / so mag dennoch / mit Gutachten des Berg-Ambts eine leidliche Zubuße beschlossen / und angeschlagen / auch was die gegenwärtigen Gewercken abhandeln / vor gültig geachtet / und von denen Abwesenden darwieder keine Protestation, und Verweigerung angenommen werden.

6. Wenn durch GOTTES Segen in ihrer Zeche Erß zu Fuße / und nicht nur in der Firste stehet / und einmahl Ausbeute gegeben worden / bey Straff des Ausmessens ihr Feld durch ordentlich Vermessen zu sich nehmen / und Erbbereiten lassen.

7. Wollen eins / zwey oder uffs meiste vier Gewercken eine Zeche bauen / und dieselbe einer um den andern qvartaliter in Versorgung haben / und die Register halten / das soll ihnen nachgelassen seyn / iedoch daß sie wohl Haus halten / und nicht in allzu grosse Kosten und Schulden bauen.

8. Gewercken sind über dem Erbkux / dem Grund-Herrn fernern Abtrag zu thun / oder die Schürffe einzufüllen / nicht schuldig.

9. Wenn eine Zeche zweymahl frey gemacht wird / und der Auffnehmer bey dem ersten frey machen die alten Gewercken nicht aus dem Gegenbuch thun lassen / diese aber bey dem andern frey machen ihre Theile suchen würden / so sind sie / so ferne auffserste frey machen sie zur gesetzten Zeit ihre Zubußen nicht entrichtet / keinesweges zuzulassen / unangesehen die Gewerckschafft noch im Gegenbuch.

10. Macht sich ein Gewercke auff einen Zubuß-Zeddul anhängig / und suchet dadurch bey seinen Theilen zu verbleiben / der soll uffs längste mit Schluß der sechsten Woche im folgenden Quartal bey Verlust der Theile solchen gänzlich zu lösen schuldig seyn / und ihm durch Losßagung der Theile von dem Uberrest der nicht abgeführten Zubußen sich loß zu würcken nicht gestattet werden.

11. So sie die sechste Woche des Quartals ihre Zubußen nicht

Æ

nicht